



---

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 29. Juni 2005 i.S. X. gegen RW-Fakultät (B 6/05)**

1. *Sieht ein Reglement vor, dass Noten von Prüfungen einzeln als Verfügungen eröffnet werden, so hat der Gesetzgeber spezialgesetzliche Anfechtungsobjekte geschaffen, gegen welche gemäss Art. 76 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG; BSG 436.11) Beschwerde geführt werden kann.*

Sachverhalt (gekürzt):

X. absolvierte im Februar 2005 eine schriftliche Fachprüfung gemäss Art. 16 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2003 (RSP RW). Mit Verfügung vom 3. März 2005 wurde X. durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RW-Fakultät) die vom verantwortlichen Dozenten für die Prüfung festgesetzte Note eröffnet. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern.

Auszug aus den Erwägungen:

1. b) Nach Art. 76 Abs. 1 UniG kann nur gegen *Verfügungen* der Organe Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern Beschwerde geführt werden.

Für das Verfahren vor der Rekurskommission sind, soweit die Universitätsgesetzgebung keine eigenen Regeln aufweist, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) massgebend (Art. 75 UniG). Das VRPG enthält selbst keine Legaldefinition des Verfügungsbegriffs. In der bernischen Verwaltungsrechtspflege gilt nach Lehre und Praxis (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 8 zu Art. 49

VRPG; BVR 1995 382 E. 4 S. 383) sinngemäss derjenige nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Taugliches Anfechtungsobjekt im Beschwerdeverfahren vor bernischen Verwaltungsjustizbehörden bilden demnach grundsätzlich Anordnungen von Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben, das Bestehen, Nichtbestehen oder den Umfang von Rechten oder Pflichten feststellen oder Begehren auf Begründung, Änderung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten abweisen oder nicht darauf eintreten. Daraus ergibt sich, dass eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG die Begründung oder Feststellung von individuellen Rechten oder Pflichten zum Gegenstand hat, also die Regelung eines Rechtsverhältnisses. Eine solche liegt dann vor, wenn die Anordnung einer Behörde auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs im Verhältnis zwischen Staat und Bürger gerichtet ist (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2005, § 28 Rz. 25).

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass ihre Klausur mit der Note 3.5 bewertet wurde. Ob die RW-Fakultät mit dieser Mitteilung zwischen ihr und der Beschwerdeführerin ein Rechtsverhältnis im oben beschriebenen Sinn regelt, scheint fraglich, kann aber aus folgenden Gründen offen gelassen werden:

Art. 35 RSP RW sieht vor, dass die Noten der Fachprüfungen gemäss Art. 16 RSP RW von der Dekanin oder dem Dekan der RW-Fakultät *einzelns als Verfügungen* eröffnet werden. Damit hat der Gesetzgeber spezialgesetzlich die Mitteilung der Note einer Fachprüfung als Verfügung qualifiziert. Ein solches Vorgehen ist angesichts des Fehlens einer Legaldefinition für den Verfügungsbegriff im VRPG nicht zu beanstanden. Die spezialgesetzliche Verdeutlichung des Verfügungsbegriffs durch den Gesetzgeber und die damit einhergehende Schaffung von Anfechtungsobjekten, die sich nicht - oder nur schwierig - in die Kategorien des Verfügungsbegriffs gemäss Art. 5 VwVG einordnen lassen, findet sich zudem bereits in anderen Rechtsgebieten (vgl. zum Ganzen PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, a.a.O., § 28 Rz. 41 ff.).

Die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses einer Fachprüfung gemäss Art. 16 RSP RW stellt somit grundsätzlich ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor der Rekurskommission der Universität Bern dar.